



Ortsrecht

der

Stadt Burgau

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Bestattungseinrichtung der Stadt Burgau vom 28.12.1998

Inkrafttreten: 18.06.2010



Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Burgau vom 28.12.1998

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2
der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen, in Leichen- und Feuerhallen bedarf der Genehmigung, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Stadt Burgau –Friedhofsverwaltung- zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Stadt Burgau innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Stadt Burgau nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Genehmigung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters eines Betriebes voraus.
- (6) Die gewerbliche Betätigung kann für ein Kalenderjahr oder für einen kürzeren Zeitraum zugelassen werden. Soweit die Genehmigung für ein Kalenderjahr erteilt worden ist, verlängert sich diese um den gleichen Zeitraum, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.
- (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe und Leichenhäuser ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

- (8) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

Gewerbliche Fahrzeuge, Werkzeuge und Geräte können vorübergehend abgestellt werden oder gelagert werden, wenn sie nicht behindern. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Verrichtung sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und angefallener Abraum, ausgenommen Kränze und Trauergebilde, mitzunehmen. Kränze und Trauergebilde sowie Blumen- und Pflanzenschmuck dürfen nur auf dafür vorgesehene Abraumplätze verbracht werden. Die Lagerung von Abraum jeglicher Art ist nicht zugelassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Wasser ist sparsam zu verwenden.

- (9) Soweit die Voraussetzung der Genehmigung nicht oder nicht mehr gegeben ist, sowie bei wiederholten, groben Verstößen (Abs. 7 und 8), kann diese auf Dauer oder für eine befristete Zeit widerrufen werden. Ein einmaliger Verstoß ist ausreichend.“

§ 2

In § 15 werden nach Abs. 4 folgende Absätze eingefügt:

- (5) „Die Genehmigung eines Grabmals ist bei der Stadt Burgau -Friedhofsverwaltung- zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (6) Über die Genehmigung entscheidet die Stadt Burgau innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (7) Hat die Stadt Burgau nicht innerhalb einer nach Abs. 6 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt.“

§ 3

In § 27 werden nach Abs. 3 folgende Absätze eingefügt:

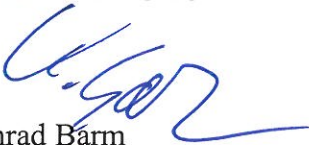
- (4) „Die Genehmigung ist bei der Stadt Burgau -Friedhofsverwaltung- zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (5) Über die Genehmigung entscheidet die Stadt Burgau innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (6) Hat die Stadt Burgau nicht innerhalb einer nach Abs. 5 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, den 14.06.2010

STADT BURGAU



Konrad Bärm
Erster Bürgermeister